

Vernehmlassung

Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes



Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 10. Mai 2018

Vernehmlassung: Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend der Teilrevision des kantonalen Wasserrechtsgesetzes.

Allgemeines

Die heutigen Strukturen im Wasserrecht sind kompliziert und schwerfällig. Das Wasserrecht zählt zweifelsohne zu jenen Verwaltungsbereichen, die im Kanton Schwyz am ineffizientesten organisiert sind: Jede einzelne Massnahme an einem Gewässer muss parallel von Fachleuten und Gremien auf Kantons-, Bezirks-, Gemeinde- und Wuhrkorporationsebene besprochen und beurteilt werden. Damit sind im Kanton Schwyz mindestens zwei Ebenen mehr involviert als in praktisch allen anderen Kantonen. Das führt zu unnötiger Bürokratie, unzähligen Schnittstellen und hohen Verwaltungskosten.

Abgesehen davon produziert die heutige Organisation eklatante Ungleichheiten zwischen Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden im Perimeterbereich von Fließgewässern *mit* Wuhrkorporationen und jenen *ohne* Wuhrkorporationen. Während bei ersteren die Perimeterpflichtigen die Kosten für wasserbauliche Massnahmen tragen müssen, werden die Kosten bei letzteren von der öffentlichen Hand getragen. Es ist daher nicht von ungefähr, dass das Wuhrkorporationswesen zunehmend seine Akzeptanz in der Bevölkerung verliert und Betroffene gegen die Auferlegung dieser Kosten protestieren und sich mit Rechtsmitteln zur Wehr setzen.

Die SP hat deshalb bereits in ihrer ersten Vernehmlassung gefordert, dass die Revision des Wasserrechtsgesetz dazu benützt werden soll, Organisation und Abläufe so weit wie möglich zu vereinfachen und die Anzahl involvierter Gremien und Verwaltungsebenen zu reduzieren. Die jetzt vorliegende Teilrevision wird diesem Anliegen in keiner Weise gerecht.

Die SP ist enttäuscht, dass die gegenwärtige Regierung offenbar nicht willens ist, veraltete Strukturen abzuschaffen und an deren Stelle schlanke Verwaltungsprozesse einzuführen. Anstatt die Kritik aus der ersten Vernehmlassung zum Anlass zu nehmen, das Gespräch mit den Parteien zu suchen, die gemachten Überlegungen besser zu erläutern und Kompromisse zu erarbeiten, krebst die Regierung an den Ausgangsort zurück: Sie verzichtet gänzlich auf die

dringend nötige Totalrevision des Wasserrechtsgesetzes und lässt im Grossen und Ganzen alles beim Alten.

Das Wasserrechtsgesetz ist damit symptomatisch für die Rückwärtsgewandtheit und den Konservatismus, der die gegenwärtige Regierungsarbeit prägt. Der Reformstau bleibt damit ungebrochen; es fehlen die Visionen, weil die derzeitigen Mehrheitsverhältnisse in der Schwyzer Politik es so wollen.

Die SP beurteilt die vorliegende Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes somit als vertane Chance. Mit den vorgeschlagenen Minimaländerungen werden die grundsätzlichen Probleme im Wasserrecht nicht gelöst. **Die SP fordert die Regierung deshalb auf, die Vorlage zurückzunehmen und so zu überarbeiten, dass eine tatsächliche Vereinfachung der Strukturen im Wasserrecht stattfindet.**

Anträge

Die beantragten Änderungen sind **fett** gedruckt.

Korrektur in § 24 Abs. 1

¹ (...) Das vom Regierungsrat bezeichnete Amt kann die Leistung von Beiträgen an öffentliche und private Wasserversorgungen von der Ausrichtung auf eine langfristige kantonale Planung abhängig machen.

Begründung:

Die beiden Kommas im Satz sind zu streichen. Sie sind grammatikalisch falsch.

Bemerkung zu § 28: 2. Verleihungsbehörden a) Öffentliche Flüsse

Wir bitten darum, die Gesetzesvorlage um eine (zumindest beispielhafte) Übersicht über die Bruttoleistungen der konzessionierten Stauanlagen zu ergänzen, sodass wir als Laien uns ein Bild davon machen können, welche Konzessionen gemäss der vorgeschlagenen 2 MW-Regelung zukünftig vom Bezirksrat und welche von der Bezirksversammlung erteilt werden würden.

Antrag zu § 42 Abs. 3 (neu): Hochwasserschutz und Renaturierung, d) Regierungsrat

³ Die Programmvereinbarungen mit dem Bund über die Revitalisierung der Gewässer werden öffentlich zugänglich gemacht und die Bevölkerung darüber informiert.

Begründung:

Die Öffentlichkeit hat ein Interesse daran und ein Recht darauf zu erfahren, welche Revitalisierungen der Kanton mit dem Bund vereinbart. Deshalb soll diese Programmvereinbarung im Internet publiziert und die Bevölkerung über neu abgeschlossene oder erneuerte Vereinbarungen aktiv informiert werden.

Beurteilung von § 42b: f) Gemeinden

Falls die Wuhrkorporationen entgegen der Ansicht der SP beibehalten werden sollen, begrüsst es die SP ausdrücklich, dass den Gemeinden zumindest die Möglichkeit eröffnet wird, die Aufgaben von Wuhrkorporationen zu übernehmen und Beiträge an deren Projekte oder Unterhaltskosten zu leisten. Da der Kanton Schwyz einige Fliessgewässer aufweist, bei denen die Tradition von Wuhrkorporationen gar nicht verankert ist oder wo sie nicht mehr funktionieren und es sich als äusserst aufwändig und langwierig herausstellt, neue Wuhrkorporationen zu gründen, macht es Sinn, dass die Gemeinden (oder Bezirke) deren Aufgaben übernehmen können.

Antrag zu § 58: b) An Revitalisierungen von Oberflächengewässern

⁴Übersteigen die Beiträge von Bund, Kanton und Bezirk zusammen ~~90~~ **100** %, so werden die Bezirks- und Kantonsbeiträge im gleichen Verhältnis entsprechend gekürzt.

Begründung:

Es macht keinen Sinn, die Beiträge auf 90 % der Kosten zu beschränken, wenn von Bund, Kanton und Bezirken Zusprachen vorliegen, welche die gesamten Kosten decken würden. Diese Beschränkung ist wohl dem gutgemeinten Gedanken geschuldet, dass auch die lokal betroffenen Anstösserinnen und Anstösser in jedem Fall einen Teil der Kosten von Revitalisierungsprojekten tragen sollen. Das kann die unintendierte Folge haben, dass wichtige Projekte, die im Revitalisierungsprogramm mit dem Bund vereinbart wurden, lediglich deshalb nicht durchgeführt werden können, weil die Anstösserinnen und Anstösser nicht bereit sind, 10% der Kosten zu übernehmen. Gerade bei grossen Projekten, die lokale Wuhrkorporationen (oder Gemeinden) mit beträchtlichen Kosten belasten, kann diese Beteiligungspflicht sinnvolle und wichtige Revitalisierungsprojekte verhindern oder verzögern. Um diese unnötige Hürde zu entfernen, sollen die Beiträge nicht künstlich auf 90 % limitiert werden.

Antrag § XX (neu): Ehehafte Rechte

¹ **Das zuständige Departement kann ein ehehaftes Recht aufheben, wenn der Berechtigte jedes Interesse daran verloren hat.**

² **Der Verlust des Interesses wird vermutet, wenn das Recht während zwanzig Jahren nicht mehr ausgeübt worden ist.**

³ **Soll eine Anlage, die aufgrund eines ehehaften Rechts erstellt wurde, derart verändert werden, dass eine Nutzungsveränderung oder eine erhebliche Mehrnutzung entsteht, ist dafür eine Konzession notwendig. Mit der Erteilung einer Konzession wird das ehehafte Recht aufgehoben.**

Begründung: In der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage war die Möglichkeit der Aufhebung ehehafter Rechte vorgesehen, wenn diese während 20 Jahren nicht mehr genutzt wurden. Dabei handelt es sich um altrechtliche, nicht zeitlich beschränkte Wassernutzungsrechte, die bereits vor Einführung der ersten Wasserrechtsgesetzgebung bestanden. Da die Wie-

derherstellung solcher Wasserfassungen im Falle von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen an den entsprechenden Gewässerabschnitten für die öffentliche Hand sehr hohe Kosten zur Folge haben können, macht es Sinn, die Möglichkeit ihrer Aufhebung in die Revision aufzunehmen, wenn sie während Jahrzehnten gar nicht mehr genutzt wurden. In der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage wurde die entsprechende Bestimmung vom Regierungsrat wie folgt erläutert und begründet (Erläuterungsbericht vom 21. Juni 2016, Seite 18):

„Von einem ehehaften Recht wird dann gesprochen, wenn es auf einer früheren Rechtsordnung beruht und nach neuem Recht nicht mehr begründet werden kann, aber weiterhin gültig ist. Bestehende ehehafte Rechte können durch die Gesetzgebung eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. So mussten in der Vergangenheit im Rahmen von Hochwasserschutzbauten für die Inhaber eines ehehaften Rechts kostspielige Massnahmen zur Gewährleistung der Wassernutzung vorgenommen werden, obwohl das Recht nicht mehr genutzt wurde und auch bis heute nicht mehr ausgeübt wird. Die Aufhebung eines ehehaften Rechts kann dann erfolgen, wenn der Berechtigte jedes Interesse daran verloren hat. Das zuständige Departement erlässt in solchen Fällen im Interesse der Rechtssicherheit eine entsprechende Verfügung. In diesem Rahmen kann, wenn nötig, Rechtsschutz gewährt werden. Wenn ein ehehaftes Recht während zwanzig Jahren nicht mehr ausgeübt worden ist, wird vermutet, dass das Interesse nicht mehr besteht. Im Streitfall hat der Berechtigte sein Interesse zu beweisen. Überdies besteht die Möglichkeit einer Enteignung von ehehaften Rechten. Solange nicht in die Substanz eines noch benützten ehehaften Rechts eingegriffen wird (z.B. Einschränken des wirtschaftlichen Betriebs), entsteht durch den neuen Paragraphen keine Entschädigungspflicht. Im Fall einer erheblichen Mehrnutzung braucht es eine Konzession. Diese neue Konzession verdrängt das ehehafte Recht.“

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz**



Andreas Marty
Präsident



Luka Markić
Partei- und Fraktionssekretär